

Verhaltenskodex für Auftragnehmer der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH – Fassung Juni 2023 –

Wir, die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“), haben das Ziel, auch künftigen Generationen ein Leben in Sicherheit und Würde zu ermöglichen. Deshalb stellt sich die GIZ ihrer besonderen ökologischen und sozialen Verantwortung, indem sie sich selbst sehr hohen Standards hinsichtlich Menschenrechte, Umweltschutz und Integrität unterwirft und Entsprechendes von ihren auftragnehmenden Parteien („AN“) einfordert. Mit dem vorliegenden Verhaltenskodex konkretisiert die GIZ ihre Anforderungen an ihre AN in den vorgenannten Themenfeldern und legt diese Anforderungen den AN rechtsverbindlich auf.

1. Grundsätze

Bei Ausführung der Leistungen hat die AN alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und behördlichen Bestimmungen, einschließlich steuerrechtlicher Vorgaben, einzuhalten sowie die örtlichen Verhältnisse und die Handelsbräuche des betreffenden Landes zu berücksichtigen.

Die Achtung der Menschenrechte, der Schutz von Kindern, die Prävention von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung jeglicher Art, die Nichtdiskriminierung insbesondere in Bezug auf Herkunft, Ethnie, Religion, Alter, Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung oder Behinderung sowie die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter sind jeweils unter Beachtung internationaler Standards und multilateraler Abkommen, insbesondere internationaler Menschenrechtsabkommen, bei der Leistungserbringung durch die AN sicherzustellen. Die AN hat die sich aus den folgenden Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergebenden geschützten Rechtspositionen zu wahren:

- Übereinkommen Nr. 29 (einschließlich Protokoll vom 11. Juni 2014), Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138, Nr. 182, Nr. 155, Nr. 187 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO-Übereinkommen),
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen,
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte,
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Die AN erbringt ihre Leistungen ferner unter Beachtung des geltenden nationalen und internationalen Umweltrechts, minimieren den Ausstoß von Treibhausgasemissionen und vermeiden jegliche Aktion, welche die Vulnerabilität der Bevölkerung und/oder der Ökosysteme gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels erhöhen könnte. Zum Schutze der Umwelt hat die AN insbesondere die Vorgaben der folgenden Abkommen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, einzuhalten:

- Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen),
- Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe, zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. Mai 2005 (POPs-Übereinkommen),
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989, zuletzt geändert mit Verordnung vom 6. Mai 2014 (Basler Übereinkommen).

Die AN ist verpflichtet, ihre Leistungen so zu erbringen, dass sie nicht-intendierte negative Wirkungen auf Umwelt, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Menschenrechte, fragile und von Konflikt und Gewalt geprägte Kontexte sowie Gleichberechtigung der Geschlechter

durch die Umsetzung zuordenbarer Mitigationsmaßnahmen zu vermeiden bzw. mindern sucht. Hinsichtlich der Gleichberechtigung der Geschlechter verpflichtet sich die AN zugleich, Potenziale zu deren Förderung auszuschöpfen.

2. Menschenrechtliche Pflichten

2.1. Verbot von Kinderarbeit, Kinderzwangsarbeit

Die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren ist verboten. Wenn das lokale Gesetz ein höheres Mindestalter für Arbeit oder eine Schulpflicht bis zu einem höheren Alter vorsieht, so gilt dieses höhere Alter als Mindestalter einer Beschäftigung. Unabhängig davon dürfen Beschäftigungen nicht gesundheits- oder entwicklungsschädlich sein sowie die schulische oder berufliche Ausbildung beeinträchtigen. Darüber hinaus sind für Kinder unter 18 Jahren schlimmste Formen der Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182 verboten.

2.2. Verbot von Zwangsarbeit, Sklaverei und sklavenähnlichen Praktiken

Jegliche Form von Zwangsarbeit, Sklavenarbeit, sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft und andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung, sind strikt untersagt. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden.

2.3. Arbeitsschutz

Die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes sind zu achten. Die AN ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme sind notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu treffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Schutzmaßnahmen insbesondere in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen zu verhindern. Zudem sind die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu informieren und zu schulen.

2.4. Verbot sexueller Belästigung

Die AN ergreift angemessene Maßnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung im beruflichen Kontext und unterlässt die Anstiftung zu Gewalt oder Hass.

2.5. Koalitionsfreiheit

Das Recht von Beschäftigten der AN, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen und diesen beitreten zu können, ist zu achten. Gewerkschaften dürfen sich frei in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen – was das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen umfasst. Beschäftigte der AN sind vor Diskriminierung zu schützen und dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft diskriminiert werden. Wo diese Rechte durch lokale Gesetze beschränkt sind, müssen alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten des Zusammenschlusses von Beschäftigten der AN zum Zwecke von Kollektivverhandlungen eingeräumt werden.

2.6. Diskriminierungsverbot

Jedwede Ungleichbehandlung von Beschäftigten ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt etwa für Ungleichbehandlungen aufgrund von nationaler und ethnischer Zugehörigkeit, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlechtsidentität, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jeder einzelnen Person sind zu respektieren. Insbesondere ist die Zahlung gleicher Löhne für gleiche Arbeit zu gewährleisten.

2.7. Angemessener Lohn

Den Beschäftigten der AN ist ein angemessener Lohn zu zahlen, in jedem Fall mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn, im Übrigen bemisst sich der angemessene Lohn nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Bei Vertragserfüllung in Deutschland sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) einzuhalten und die AN hat etwaige einschlägige Tariflöhne zu zahlen. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, dass Lohn nicht vorenthalten wird.

2.8. Achtung der natürlichen Lebensgrundlagen

Die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen sind zu achten und zu schützen. Insbesondere sind schädliche Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder ein übermäßiger Wasserverbrauch zu unterlassen, wenn dadurch die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt werden, der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser oder zu Sanitäreinrichtungen beeinträchtigt oder die Gesundheit geschädigt wird.

2.9. Landrechte

Der Erwerb, die Bebauung oder die anderweitige Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, darf nicht im Wege einer widerrechtlichen Zwangsäumung oder widerrechtlichen Entziehung erfolgen.

2.10. Sicherheitskräfte

Private oder öffentliche Sicherheitskräfte dürfen nur dann beauftragt und genutzt werden, wenn durch entsprechende Unterweisung und Kontrolle sichergestellt ist, dass es bei dem Einsatz dieser Sicherheitskräfte nicht zu Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung kommt, Leib und Leben nicht verletzt werden und die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigt wird.

3. Umweltbezogene Pflichten

3.1. Gefährliche Chemikalien

Entgegen den Vorgaben des Minamata-Übereinkommens in seiner jeweils aktuellen Fassung dürfen (i) mit Quecksilber versetzte Produkte nicht hergestellt, (ii) Quecksilber und Quecksilberverbindungen nicht verwendet und (iii) Quecksilberabfälle nicht behandelt werden. Die Produktion, Verwendung, nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung persistenter organischer Schadstoffe entgegen den Vorgaben des POPs-Übereinkommens in seiner jeweils aktuellen Fassung ist untersagt.

3.2. Abfallmanagement

Die im Basler Übereinkommen in seiner jeweils aktuellen Fassung festgelegten Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle sind zu beachten. Hierunter fallen Sonderabfälle mit gefährlichen Eigenschaften, etwa explosive, entzündbare, giftige, infektiöse, ätzende oder (öko-)toxische Stoffe. Insbesondere können Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Anwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln erfasst sein.

4. Integrität

4.1. Interessenkonflikt

Die AN darf sich nicht in einen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen ihr und der GIZ begeben. Ein Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus wirtschaftlichen Interessen, politischen Affinitäten oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen

Beziehungen sowie sonstigen Bindungen oder Interessen ergeben. Die AN verpflichtet sich, dass sie insbesondere

- (a) keine zusätzlichen Vergütungen von Dritten im Zusammenhang mit dem Auftrag annimmt,
- (b) während der Vertragslaufzeit andere Aufträge, bei denen wegen der Art des Auftrags oder ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zu einem Dritten ein Interessenkonflikt absehbar ist, nur nach Zustimmung der GIZ in Textform annimmt,
- (c) keine auftragsbezogenen Verträge mit natürlichen oder juristischen Personen abschließt, mit denen sie persönlich oder wirtschaftlich verbunden ist, sofern die GIZ nicht vorher in Schriftform zugestimmt hat.

Die AN hat ein geeignetes und angemessenes System im Umgang mit Interessenkonflikten zu etablieren. Ferner verpflichtet sich die AN, der GIZ unverzüglich jeden Sachverhalt anzuzeigen, der einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem solchen führen könnte. Das weitere Vorgehen ist mit der GIZ abzustimmen. Können sich die Parteien nicht einigen und kündigt die GIZ daraufhin den Vertrag, so ist diese Kündigung AN-seitig zu vertreten.

4.2. Integritätsgrundsätze

Die AN darf im Zusammenhang mit der Vergabe und/oder Durchführung des Vertrags weder selbst noch durch Dritte Geschenke oder Vorteile anbieten, gewähren oder für sich oder andere annehmen oder fordern; dies gilt auch für Beschleunigungsgelder.

Die AN darf nicht mit einem oder mehreren anderen Unternehmen eine Beschränkung des Wettbewerbs vereinbaren und sich nicht an wettbewerbswidrigen Geschäftspraktiken beteiligen.

Jegliche Form von Korruption ist untersagt. Die AN ist verpflichtet, geeignete und angemessene Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung vorzunehmen. Sie ist darüber hinaus verpflichtet, bestätigte Fälle sowie schwerwiegende Verdachtsfälle in Bezug auf Korruption und/oder Vermögensdelikte wie z. B. Betrug, Unterschlagung oder Untreue im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung unverzüglich an das Hinweisgebersystem der GIZ zu melden (s.u. Ziffer 6).

5. Umsetzung der Anforderungen

Im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit hat die AN Risiken innerhalb der Lieferkette zu identifizieren und angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Bei Verdachtsfällen auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird die AN die GIZ zeitnah und ggf. regelmäßig über identifizierte Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren. Weitere Verpflichtungen nach den jeweiligen vertraglichen Bedingungen mit der GIZ bleiben unberührt.

6. Hinweisgebersystem

Bei einem begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen den vorliegenden Verhaltenskodex, steht das Hinweisgebersystem der GIZ zur Verfügung. Das Hinweisgebersystem bietet folgende Meldewege: Das Online-Hinweisgeberportal, die Compliance- und Integritätsberatung der GIZ (compliance-mailbox@giz.de) sowie eine externe Ombudsperson. Das Hinweisgebersystem ist [hier](#) zu finden. Dort sind sowohl der Link des anonym nutzbaren [Hinweisgeberportals der GIZ](#) sowie die Kontaktdaten der Ombudsperson zu finden. Fragen oder Anregungen zu diesem Verhaltenskodex können über das Funktionspostfach des Fachteams für Nachhaltige Beschaffung (sustainable.procurement@giz.de) gestellt und mitgeteilt werden.